

Fußballverband Landkreis Zwickau
Geschäftsordnung

Zwickau 15.10.2019

Geschäftsordnung

Teil A: Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 1

Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

1. Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des KVFZ geregelt. Die Einladung sind die KVFZ Tagesordnung und Materialien in schriftlicher Form beizufügen.

§2

Delegiertenmeldung

1. Die Kreisverbände Fußball melden Ihre Delegierten namentlich und mit genauer Anschrift fünf Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle des KVFZ Zwickau.

§3

Delegiertenkarte

1. Die Teilnehmer weisen sich bei der Einlasskontrolle mittels ausgefüllter Delegiertenkarte aus und tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.

§4

Leitung des Verbandstages

1. Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten(nachfolgend: Leiter des Verbandstages)
2. Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
3. Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den

Regeln den Anstand, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann eine Sanktionierung des Fehlverhaltens nach den Vorschriften der RVO erfolgen.

Gehen Störungen von Gästen aus, können auch diese vom Verbandstag nach vorheriger Ermahnung durch den Leiter des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des KVFZ sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Reden

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
2. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von einem Beauftragten des Leiters des Verbandstages geführt wird. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
3. Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung des Leiters des Verbandstages das Wort entzogen werden.
5. Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
6. Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner sind eine sofortige Abstimmung und ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
7. Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird.

8. Zur Geschäftsordnung ist stimmberechtigten Delegierten das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldung zu erteilen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KVFZ geregelt.
2. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im Übrigen richten sich die Abstimmungsregelungen nach den Vorschriften der Satzung des KVFZ.
4. Bei Entscheidungen mittels Stimmzetteln hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
5. Zu Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§8 Wahlen

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
2. Wahlen werden offen (mit Handzeichen) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
3. Der Wahlmodus und die Wählbarkeit nicht anwesender Kandidaten bestimmen sich im Übrigen nach den Regelungen der Satzung des KVFZ.
4. Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als abgelehnt.
6. Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden.
8. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
9. Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung (Teil A) nachgewiesen werden kann.

§9

Berichterstattung an den Verbandstag

1. Dem ordentlichen Verbandstag sollen die Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und Kassenprüfer schriftlich vorliegen und den Delegierten mit der Einladung und den Dokumenten zur Satzung und zu den Ordnungen zugestellt werden.

§10

Außerordentlicher Verbandstag

1. Für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages gilt der Teil A der Geschäftsordnung analog.

Teil B: Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 11

Einberufung, Einladung

1. Der Vorstand und die Ausschüsse des KVFZ bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
2. Einladungen zu Tagungen und Sitzungen können über alle Benachrichtigungswege entsprechend der Regelung der Satzung des KVFZ zu Benachrichtigungen erfolgen und sollen 5 Tage vor Termin den Mitgliedern zugehen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.

3. Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, müssen schriftlich oder per E-Mail gestellt und mit notwendigen Nachweisen und Konzepten hinterlegt werden. Sie sind der Tagesordnung zur vorherigen Meinungsbildung der Teilnehmer beizufügen und mit der Einladung zuzustellen. Nur in Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, gestellt werden. Anträge dürfen nicht gegen die Satzung und die erlassenen Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.
4. Zu Vorstandssitzungen nehmen die in der Satzung des KVFZ bezeichneten Mitglieder des Vorstandes oder in deren Verhinderungsfall deren jeweils berufene oder satzungsgemäß bestimmte Stellvertreter teil.

§ 12

Leitung von Tagungen und Sitzungen

1. Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vertreter.
2. Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse ,in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.
3. Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 3 und 5 des Teiles A dieser Ordnung.

§ 13

Eingaben und Beschwerden

1. Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen, dürfen nicht gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

Teil C: Protokolle, Schlussbestimmungen

§ 14

Protokoll

1. Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.
2. Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.

3. Die Protokolle und Anlagen dazu sind über den Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung im Rundschreiben des KVFZ am 15.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.